

Ohmbergbote



Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 11

Freitag, den 10. November 2023

Nummer 11

1.
**LANDGEMEINDE
FEST**
Tanz in den Advent
02. DEZEMBER
FESTHALLE GROßBODUNGEN

20:00 UHR
TANZ MIT DER BAND
SERO

24:00 UHR
ADVENTSPARTY





Feiern verbindet

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss: Donnerstag, 30. November 2023
Erscheinungstermin: Freitag, 8. Dezember 2023

Tel.: 036077/9390-15
 Fax: 036077/9390-29
 E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Hier die Termine für das Jahr 2023:

Monat	KW	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Dezember	49	30.11.2023	08.12.2023

Anmerkung aus der Redaktion

Damit die Gemeindeverwaltung als Herausgeber des Ohmbergboten nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht verstößt, bitte wir alle Textlieferanten folgende Hinweise zu beachten:

- **Keine Veranstaltungshinweise** (zB. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe
- Keine Veröffentlichung von **Öffnungszeiten** von Ärzten, Apotheken u. ä.
- Stellenanzeigen von nicht-kommunalen Einrichtungen zählen ebenfalls als kostenpflichtige Inserate
- Ebenso ist es nicht möglich bei kommunalen Veranstaltungen **Musikbands** und **Lokalitäten** namentlich zu nennen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen.
- Aufzählungen von **Sponsoren** zu ortsgebundenen Veranstaltungen sind im übertragenen Sinne Werbung für die Unternehmen.

Die bezahlte Anzeige schalten Sie bitte bei der/dem zuständigen Außendienstmitarbeiter/inne der LINUS WITTICH Medien KG unter www.wittich.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in der Sitzung am 23.08.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen Am Ohmberg und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen der Gemeinde Am Ohmberg zeigt im Schild mit erniedrigter silbernen - blauer Wellenteilung einen goldenen gebogenen Schildfuß, unten belegt mit einer silbernen Pflugschar, aus der eine grüne Linde wächst.

(2) Die Flagge der Gemeinde Am Ohmberg ist grün-weiß-blau (1:2:1) geteilt und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Am Ohmberg trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Am Ohmberg“. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.

In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3 Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bischofferode
2. Großbodungen
3. Hauröden
4. Neubleicherode
5. Neustadt
6. Siedlung Thomas Müntzer
7. Wallrode

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

1. für den Ortsteil Bischofferode zur Gemarkung Bischofferode
 2. für den Ortsteil Großbodungen zur Gemarkung Großbodungen
 3. für den Ortsteil Hauröden zur Gemarkung Hauröden
 4. für den Ortsteil Neubleicherode zur Gemarkung Neustadt
 5. für den Ortsteil Neustadt zur Gemarkung Neustadt
 6. für den Ortsteil Siedlung Thomas Müntzer zur Gemarkung Bischofferode
 7. für den Ortsteil Wallrode zur Gemarkung Wallrode
- (2) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde (z.B. Am Ohmberg, OT Bischofferode; Am Ohmberg, OT Wallrode).

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45 a ThürKO:

- Die Ortsteile Bischofferode, Hauröden und Siedlung Thomas Müntzer erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Bischofferode eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
- Die Ortsteile Großbodungen und Wallrode erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Großbodungen eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
- Die Ortsteile Neustadt und Neubleicherode erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Neustadt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(2) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

1. für die Ortschaft Bischofferode zur Gemarkung Bischofferode und zur Gemarkung Hauröden,
2. für die Ortschaft Großbodungen zur Gemarkung Großbodungen und zur Gemarkung Wallrode,
3. für die Ortschaft Neustadt zur Gemarkung Neustadt.

(3) Für jeden der in Absatz 1 festgelegten Ortschaften wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates ein Ortschaftsrat gebildet, der aus dem Ortschaftsbürgermeister als Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates besteht. Die Zahl der weiteren Mitglieder ergibt sich aus § 45a Abs. 3 ThürKO.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

Die Wahl wird vom Gemeindevorstand geleitet.

Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

(5) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung (Anlage 1), die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerbeteiligung

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Bei allen investiven Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 200.000,00 € sind unverzüglich nach Vorlage der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde zeitgleich mit der notwendigen Veröffentlichung dieser Pläne bzw. mindestens einen Monat vor den entsprechenden Vergabeentschlüssen zur Beauftragung von Ingenieurleistungen als auch von Bauleistungen den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als Mittel zur Veröffentlichung (stichpunktartige Beschreibung) soll das Amtsblatt der Gemeinde sowie die Internetseite Verwendung finden.

§ 7 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Am Ohmberg (Geschäftsordnung).

§ 10 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 12 Ausländerbeirat

nicht belegt

§ 13 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, etc.) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu schaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet, im Einvernehmen mit dem Beigeordneten, in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 22,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, so soll der Mindestbetrag aus dem jährlichen Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) über die Veränderung der Mindestbeträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 ThürEntschVO gemäß § 2 Abs. 5 ThürEntschVO für das jeweilige Kalenderjahr Anwendung finden.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen werden keine Reisekosten gezahlt. Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 15,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Bischofferode in Höhe von 582,00 Euro
 - der Ortschaft Großbodungen in Höhe von 582,00 Euro
 - der Ortschaft Neustadt in Höhe von 390,00 Euro
 - der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 310,00 Euro.
- Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu Beginn einer Legislaturperiode die Aufwandsentschädigung eines Ortschaftsbürgermeisters bei Ausübung in Personalunion durch den hauptamtlichen Bürgermeister durch Änderung des § 16 (6) der Hauptsatzung, mindestens in Höhe von 50 v.H. der in Betracht kommenden Höchstbeträge nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung sind die Einwohnerzahl, die Schwierigkeit der Verhältnisse und der Umfang der Beanspruchung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten zu berücksichtigen.

(7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i. V. m. § 2 (1) der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro.

(8) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Der jeweilige Mindestbetrag nach Abs. 1 Satz 4 gilt ab dem Kalenderjahr 2024 mit dem gleichen Vorhundertsatz.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Ohmbergbote“ der Gemeinde Am Ohmberg.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch eine andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln gem. Abs. 3 oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden **Verkündungstafeln:**

Ortsteil Bischofferode: (2)

- Bischofferöder Hauptstraße 11
- Ecke Ellernweg / Sportplatz

Ortsteil Siedlung Thomas Müntzer: (1)

- Siedlung Thomas Müntzer - Bushaltestelle

Ortsteil Hauröden: (1)

- Großbodunger Str. (Bushaltestelle Hauröden)

Ortsteil Großbodungen: (3)

- Fleckenstraße 49 (Rathaus)
- Straße des Aufbaus 1
- Kreuzung Chaussee/Heinrich-Mann-Straße

Ortsteil Wallrode: (1)

- Dorfstraße 19

Ortsteil Neustadt: (1)

- Hauptstraße 30

Ortsteil Neubleicherode: (1)

- Weg zum Forsthaus Marienthal

Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln den jeweiligen Ortsteilen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg und/oder auf der Homepage der Gemeinde Am Ohmberg <https://am-ohmberg.de> veröffentlicht werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Die Bekanntmachungen der sonstigen Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 4 erfolgt abweichend von Absatz 4 durch Aushang an den aufgeführten Verkündungstafeln, wenn eine fristgemäße Bekanntmachung im planmäßig erscheinenden Amtsblatt nicht möglich ist. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten; Außerkräfttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. Dezember 2012 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Am Ohmberg, 24.10.2023

gez. Karl-Josef Wand
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1 **zur Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg**

§ 1 Ortschaftsverfassung

(1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Am Ohmberg.

(4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 ThürKO, der Bürgermeister oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet im Sinne des § 45a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO über die Verwendung der vom Gemeinderat über den Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(4) Überdies entscheidet der Ortschaftsrat nach § 45a Abs. 6 Nr. 2 bis 10 ausschließlich über die

- Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
- Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
- Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
- Pflege von Partner- und Patenschaften,
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
- Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
- Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.

§ 3 Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

(1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 3 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

(2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Am Ohmberg zu stellen (§ 45 a Abs. 4 Satz 6 ThürKO).

(3) In den Belangen nach § 45a Abs. 7 Nr. 1 bis 14 ThürKO

- der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,

- wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
- dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
- dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
- dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 2 Abs. 4 Punkt 3 entscheidet,
- der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
- der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
- der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
- beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
- dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
- der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
- der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach § 2 (4) Punkt der 9 der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg entscheidet,

- der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle

haben die Ortschaftsräte Anspruch auf umfassende Information. Ihr Einflussbereich erstreckt sich in diesen Angelegenheiten jedoch ausschließlich auf das gesetzliche Vorschlagsrecht.

§ 4 Mittelbereitstellung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45 a Abs. 9 Satz 4 ThürKO).

(2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften, dem Gemeinderat und den Ausschüssen.
(3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45 a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

§ 5 Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

- Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge, bei Bauvorhaben in ihren Gemarkungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 6 Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr:

- Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,
- die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeister zu informieren.

Am Ohmberg, 24.10.2023

gez. Karl-Josef Wand
Bürgermeister

- Siegel-

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss Nr. 423 – 34/2023 vom 23.08.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.10.2023, Az.: 15.11802.001 die Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 24.10.2023

gez. Karl-Josef Wand
Bürgermeister

- Siegel-

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Am Ohmberg über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach § 58 c (1) Soldatengesetz (SG) in der jeweils gültigen Fassung

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung daraufhin, dass die Personen, die im Kalenderjahr **2025** das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Einwohnermeldeamt, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg **bis zum 29. Februar 2024** zu erklären.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt darum, das in der Gemeinde Am Ohmberg ausliegende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare können auch auf der Internetseite der Gemeinde Am Ohmberg abgerufen werden.

Am Ohmberg, den 10. November 2023

gez. Karl-Josef Wand
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag: 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Fax: 036077 - 9390 - 29

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:

Herr Wand 9390 - 11
buergermeister@lg-am-ohmberg.de

Bürgerbüro/Fischereischeine/Versicherungen/Sitzungsdienst
Frau Böhme 93 90 - 10
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Einwohnermeldeamt/Amtsblatt
Frau Müller 9390 - 15
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Ordnungsamt
Frau Freitag 9390 - 14
ordnungsamt@lg-am-ohmberg.de

Friedhofswesen
Frau Trüthmann 9390 - 13
friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt/Kindergarten
Frau Palau 9390 - 13
hauptamt@lg-am-ohmberg.de
Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

Kämmerei
Frau Kröner 9390 - 20
kaemmerei@lg-am-ohmberg.de

Steuern und Abgaben/Liegenschaften
Frau Hartmann 9390 - 21
liegenschaften@lg-am-ohmberg.de

Kassenleiterin
Frau Blume 9390 - 24
kasse@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung
Frau Mumdey 9390 - 22
bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung/Fördermittel
Frau Mautschke 9390 - 23
bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister: Karl-Josef Wand
stellv. Ortschaftsbürgermeister: Robert Kielholz
Bischofferöder Hauptstraße 11 | 37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/ 9390-25

Sprechzeit: **Ab April in den geraden Kalenderwochen immer dienstags 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr und jeden letzten Samstag im Monat von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen
Heiko Steinecke
Fleckenstraße 49 | 37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-12

Sprechzeit: Donnerstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
bitte nach vorheriger telefonischer Absprache

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt
Hermann Richardt
Hauptstraße 30 | 37345 Am Ohmberg

Telefon dienstlich: 036077/20267

Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
bitte nach vorheriger telefonischer Absprache
(Tel: 22639)

Telefonnummer unserer kommunalen Kindertagesstätte:**Kommunaler Kindergarten „Pustebblume“**

OT Großbodungen, Chaussee 59

036077 /20424

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Anschrift: Polizeihauptmeister Müller
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Herr Müller ist der Kontaktbereichsbeamte (KoBB) für die Landgemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein und somit für die Einwohner:innen beider Kommunen der Ansprechpartner in allen polizeilichen Angelegenheiten.

Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben, können Sie gern einen Termin unter der Tel: 0152 26211347 vereinbaren.

Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte die 110 an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt.

Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt
Telefon: 03606 6510

Ausgabe der „gelben Säcke“

Die Ausgabestellen für die gelben Säcke:

Ortschaft Bischofferode

zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung OT Bischofferode, Bischofferöder Hauptstraße 11

Ortschaft Großbodungen

bei der Annahmestelle für Grünschnitt im Gewerbegebiet (hinter der Feuerwehr) - jeweils freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 10:00 bis 15:00 Uhr

Ortschaft Neustadt

-wurden für das Jahr 2023 bereits alle ausgegeben-

Ihr Team der Gemeindeverwaltung**Die Gemeinde Am Ohmberg in der meinOrt-App!**

Neues aus Ihrer Gemeinde und der Verwaltung - tägliche Aktualisierungen halten Sie immer auf dem Laufenden! Damit wir Ihnen zeitnah relevante, lokale Entwicklungen und Ereignisse zur Verfügung stellen können, nutzt die Gemeinde Am Ohmberg, bereits seit längeren die meinOrt-App der Linus Wittich Medien KG.

Information und Kommunikation werden digital und mobil. Das Smartphone ist allgegenwärtig, es wird immer mehr zur Basis für den Austausch zwischen Menschen und auch immer mehr zur wichtigsten Informationsquelle im täglichen Leben. Deshalb informieren wir Sie künftig nicht nur über unsere Homepage über die aktuellen Themen in unserer Gemeinde, sondern auch über die meinOrt-App. Sie können hier zudem den Ohmbergboten (unter „Menu“) abrufen.

Nutzen Sie die meinOrt-App und laden Sie diese kostenlos im App-Store oder bei Google Play für Ihr Smartphone herunter.



App Store



Google Play

Ihr Team der Gemeindeverwaltung

1. Landgemeindefest in der Gemeinde Am Ohmberg

Die Landgemeinde Am Ohmberg geht neue Wege: Noch im Dezember dieses Jahres findet das 1. Landgemeindefest auf dem Grund der Gemeinde Am Ohmberg statt.

Diese Veranstaltung soll nunmehr jährlich durchgeführt werden, wobei der Austragungsort regelmäßig zwischen den Ortschaften der Landgemeinde wechselt. Wünschenswert ist auch, dass die örtlichen Vereine bei der Austrichtung des Festes ihre Kreativität unter Beweis stellen können.

Im Rahmen der geplanten Verkehrsfreigabe des Rad- und Gehweges zwischen Großbodungen und Bischofferode und des traditionellen Weihnachtsmarktes von Großbodungen findet am Samstag, den 2. Dezember 2023, das 1. Landgemeindefest unter dem Leitgedanken „Tanz in den Advent“ in der Ortschaft Großbodungen statt.

Ganz nach dem Motto „Feiern verbindet“ soll der geplante Partyabend in der Festhalle im Kirchgrund gleich mehrere Generationen ansprechen. Die Partyband „SERO“ aus Neustadt wird ab 20:00 Uhr den Abend mit Ostrock, Deutschrock und anderen bekannten Partyhits eröffnen. Im Anschluss daran legen ab 24 Uhr „DJ ceejou“ und „DJ Mike“ auf und möchten damit die jüngere Generation begeistern.

Stellvertretend für alle Beteiligten möchte ich Sie hiermit zu der Veranstaltung der geselligen Art herzlich einladen und danke bereits an dieser Stelle für alles Zutun, welches zum Gelingen des 1. Landgemeindefestes beiträgt.

Mit besten Grüßen
Karl-Josef Wand
 Ihr Bürgermeister

31. Weihnachtsmarkt in Großbodungen mit Verkehrsfreigabe beim neuen Rad-/ Gehweg am 3. Dezember 2023

Programm:

- | | |
|-----------|--|
| 12:00 Uhr | Eröffnung des Marktes und fröhliches Marktreiben auf dem Schlossplatz |
| 13:00 Uhr | Verkehrsfreigabe beim neuen Rad-/Gehweg im Bereich des Parkplatzes der Sparkasse |
| 14:00 Uhr | Programm vom Kindergarten „Pustebume“ auf dem Schlossplatz |
| 15:00 Uhr | Kinderliedermacher „Mathi“ auf dem Schlossplatz |
- Weihnachtsmann im Märchenwald mit Fotoshooting zugunsten der Kirchturmsanierung in Großbodungen
 Posaunenchor am Nachmittag

Nach einem gelungenen 30. Weihnachtsmarkt im vergangenen Jahr wollen wir in gleicher Weise diese schöne Tradition weiterführen.

Die Kinder vom Kindergarten „Pustebume“ tragen ihr Programm am Nachmittag vor und sind schon auf den Besuch vom Weihnachtsmann gespannt. In diesem Jahr freut dieser sich besonders auf das Fotoshooting mit den Kindern. Für eine kleine Spende können sich die Kinder zusammen mit dem Weihnachtsmann fotografieren lassen. Mit den eingenommenen Spendengeldern soll die Sanierung des Kirchturms Großbodungen finanziell unterstützt werden.

Ein besonderer Höhepunkt ist um 13:00 Uhr die feierliche Verkehrsfreigabe beim neuen Rad-/Gehweg zwischen Großbodungen und Bischofferode.

Zum diesjährigen Weihnachtsmarkt sowie zur Freigabe des Verkehrs auf dem Rad-/Gehweges wird herzlich eingeladen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Wegfall des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 08. Oktober 2023 sieht vor, dass der Kinderreisepass zum 01.01.2024 wegfallen wird.

Hintergründe der Abschaffung des Kinderreisepasses:

Kinderreisepässe sind nur maximal 12 Monate gültig und mit geringeren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet. Sie haben gegenüber dem Reisepass eine eingeschränkte Nutzbarkeit, da nicht alle Staaten den deutschen Kinderreisepass anerkennen. So fordern einige Staaten bei Einreise, dass das Passdokument eine bestimmte Restgültigkeit aufweist, in der Regel drei bis sechs Monate. Das schränkte die Verwendbarkeit eines Kinderreisepasses zusätzlich erheblich ein.

Mit der Abschaffung wird künftig auch der enorme Aufwand der Eltern und der Verwaltung für eine regelmäßige (jährliche) Neubeantragung oder Verlängerung eines Kinderreisepasses vermieden.

Was ist zu beachten?

Das Bürgerbüro der Gemeinde Am Ohmberg kann die Kinderreisepässe also nur noch bis zum 22.12.2023 ausstellen, verlängern oder aktualisieren!

Bereits ausgestellte Kinderreisepässe sind grundsätzlich bis zum aufgedruckten Datum des Gültigkeitsendes gültig.

Für Eltern, die mit ihren Kindern im kommenden Jahr ins Ausland verreisen möchten und kein gültiges Dokument vorliegt, bietet es sich an, bereits jetzt einen mehrjährigen Personalausweis oder Reisepass zu beantragen und keinen Kinderreisepass.

Bitte beachten Sie, dass das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, sich innerhalb von sechs Jahren stark verändern kann, sodass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument vorzeitig ungültig ist. In diesem Fall muss rechtzeitig (drei bis vier Wochen) vor Reiseantritt ein neues Dokument beantragt werden.

Bei Beantragung sind neben dem persönlichen Erscheinen Ihres Kindes folgende Unterlagen erforderlich:

- bisheriger Personalausweis, Reisepass bzw. Kinderreisepass
- ein Lichtbild (Größe 35x45mm) neueren Datums nach den neuesten Lichtbilddanforderungen (biometrisch)
- Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter

Informationen zum Thema, welches Dokument das konkrete Reisezielland anerkennt, sollte rechtzeitig vor Reiseantritt auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes, den Reise- und Sicherheitshinweisen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>), eingeholt werden.

Ansprechpartner:

Stefanie Müller
 Einwohnermelde- und Passamt
 Tel.: 036077 9390-15
 E-Mail: buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Fundsachen

- im OT Großbodungen wurde am 10.10.2023 auf dem Spielplatz auf einer Bank eine goldfarbene Armbanduhr (Fundverzeichnis Nr.: 01/2023) gefunden

und im Bürgerbüro der Gemeinde Am Ohmberg, Fleckenstraße 49 Ortsteil Großbodungen, zur Aufbewahrung abgegeben.

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten, vom Eigentümer im Bürgerbüro, bei Frau Böhme, abgeholt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die 036077 939010.

Weitere Fundgegenstände und Informationen finden Sie auch online unter der Rubrik: **Bürgerservice & Verwaltung**/Fundbüro unter www.lg-am-ohmberg.de.



Informationen aus der Ortschaft Bischofferode

Adventssingen des Singekreis „la musica“

Und wir sehen den Stern schon leuchten

Unter dieses Motto stellt der Singekreis „la musica“ sein diesjähriges Adventssingen. Traditionsgemäß findet es immer am Vortag des 1. Advents, in diesem Jahr ist das der **02.12.2023**, in der Festhalle in Bischofferode statt. Ab 15.00 Uhr stimmen wir Sie mit Liedern und Texten auf die Weihnachtszeit ein.

Vorher können Sie sich ab 14.30 Uhr bei Kaffee und Kuchen schon einmal entspannen und auf einen gemütlichen Nachmittag freuen. Nach dem Programm besteht die Möglichkeit noch bei einem Glas Glühwein, Sekt oder anderen Getränken den Abend ausklingen zu lassen. Den Ausschank übernimmt wie immer der VfB 1922 aus Bischofferode.

Eine Bläsergruppe und der Ev. Kirchenchor aus Hauröden werden uns in diesem Jahr musikalisch unterstützen. Darauf freuen wir uns ganz besonders. Der Eintritt ist wie immer frei, über eine kleine Spende am Ausgang würden wir uns freuen.

Informationen aus der Ortschaft Großbodungen

Der TSV und Schützenverein Großbodungen laden herzlich ein zum



Spieleabend für Jung und Alt

am Freitag, den 17. November 2023, ab 17 Uhr
im Schützenhaus in Großbodungen

Von Mensch-Ärger-Dich-Nicht über Jenga bis hin zu Schach
ist alles dabei.



Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.



Eine große Auswahl an Spielen liegen bereit, aber es können
gern auch eigene Lieblings-Spiele mitgebracht werden.



Mit spielerischen Grüßen

Der Schützenverein und der Turn und Sportverein in
Großbodungen

Hier wurde über die Bauernregeln gesprochen und eine Geschichte von einem alten Gutsherrn vorgetragen. Lieder wurden gesungen und Rätsel zum Thema Erntedank gelöst, bis wir beim eigentlichen Hauptthema „des Teilen“ angelangt waren. Dieses sorgte für sehr viel Gesprächsstoff in der Runde und es wurde erzählt wie es früher mit dem „Teilen“ war.

Nachdem das Fest vorbei war ging es an anderen Tagen weiter mit dem Thema Herbst. Die Klienten bastelten mit Unterstützung vom Pflegepersonal eine schöne Blättergirlande und Herbstgestecke.

Diese Unikate schmückten den Aufenthaltsraum und Ruheraum der Tagespflege. Weiterhin wurden schöne Kürbisse und Obst aus Salzteig gebastelt und liebevoll gestaltet.

Auch leckere Speisen und Kuchen wurden gemeinsam der Jahreszeit entsprechend zubereitet.

Ein Highlight war auch wieder der Besuch des Chores „LaMusica“.

Sie trugen schöne Herbstlieder wie zum Beispiel „Bunt sind schon die Wälder“ oder „Wenn ich ein Vöglein wär“ vor, wo die Klienten gleich mit einstimmten. Weiterhin führten sie einen Sketch über ein älteres Ehepaar auf und trugen schöne Gedichte vor. Es war ein sehr schöner Nachmittag, worüber auch am nächsten Tag noch erzählt wurde.

Zum schönen Abschluss des Monats kam uns dann noch der Kindergarten „Pustblume“ besuchen.

Auch sie sangen uns sehr schöne Herbstlieder mit Spiel und Spaß vor. Die Tagespflegegäste waren sehr aufmerksame Zuhörer und stimmten

bei bekannten Liedern gleich mit ein. Zum Schluss des schönen Tages bastelten die Kinder und Klienten gemeinsam ein schönes Fensterbild, von einer kleinen Eule. Dieses nahmen die kleinen Gäste dann freudestrahlend mit nach Hause.

Wir freuen uns schon auf die nächsten Besuche vom Chor und Kindergarten und sagen

DANKESCHÖN...

**die Tagespflegegäste und das Personal
der „Tagespflege im Bodetal“**



Herbststimmung in der „Tagespflege im Bodetal“

Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da...

Wer kennt nicht dieses schöne Herbstlied! Auch bei uns in der „Tagespflege im Bodetal“, hat der Herbst Einzug gehalten. Wir empfangen ihn mit einem schönen Erntedankfest.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Marien“ Bischofferode

Gottesdienstplan:

Sonntag 12.11.23 32. Sonntag Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Sonntag 19.11.23 33. Sonntag Jahreskreis

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Sonntag 26.11.23 34. Sonntag Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Sonntag 03.12.23 1. Advent

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Sonntag 10.12.23 2. Advent

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Weitere Termine und Informationen:

Martinsfeier: Bischofferode 10.11. 17 Uhr / Holungen 10.11. 17 Uhr / Neustadt 11.11. 17 Uhr

Adventszeit: Roratemessen in den Kirchorten

Weitere Informationen auf unserer Internetseite www.sankt-marien-bischofferode.de

*** Änderungen vorbehalten.*

*Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten ***

Pfarrbezirk Großbodungen

Gottesdiensttermine

Freitag, 10. November - Martinstag

Großbodungen 17:00 Uhr **Andacht und Laternenumzug**
Haynrode 17:00 Uhr **Kirmesgottesdienst**
Wallrode 17:00 Uhr **Andacht und Laternenumzug**

Samstag, 11. November

Hauröden 16:30 Uhr **Andacht und Laternenumzug**

Sonntag, 12. November

Hauröden 09:30 Uhr

Sonntag, 19. November

Wallrode 09:30 Uhr **Ewigkeitssonntag mit Abendmahl**
Großbodungen 11:00 Uhr **mit Taufe**

Samstag, 25. November

Wallrode 13:30 Uhr **Familiennachmittag**

Sonntag, 26. November - Ewigkeitssonntag

Hauröden 09:30 Uhr **mit Abendmahl**
Haynrode 09:30 Uhr **mit Abendmahl**
Großbodungen 11:00 Uhr **mit Abendmahl**

Sonntag, 3. Dezember - 1. Advent

Großbodungen 10:00 Uhr **Einführung der Pfarrerin Jutta Sander und Gemeindepädagogin Ines Delert**

Samstag, 9. November

Wallrode 18:00 Uhr **Bergweihnacht**

Sonntag, 10. Dezember - 2. Advent

Hauröden 09:30 Uhr
Haynrode 11:00 Uhr



GROSSBODUNGER CARNEVAL CLUB

CHRISTIANER HELAU
1880
GROSSBODUNGER CARNEVAL CLUB e.V.

AUFTAKT IN DIE 144. SAISON

11.11.23

11.11 Uhr **Sturm auf das Bürgermeisteramt**

Es erwartet Euch...

- Übergabe des Amtschlüssels
- Bekanntgabe des neuen Mottos
- Verkündigung der Veranstaltungstermine

ab 17.00 Uhr reichlich gute Stimmung beim **Saisonauftakt** im Märchenwald im beheiztem Zelt!

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt!

Informationen des Landkreises Eichsfeld

Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld für das Herbstsemester 2023

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld starten demnächst wieder eine Reihe verschiedener Kurse. Die folgende Übersicht informiert über einige Kurse und deren Beginn. Weitere Angebote und ausführliche Informationen sind über die Homepage der Kreisvolkshochschule Eichsfeld www.kvhs-eichsfeld.de zu finden. Eine Anmeldung ist ebenso über unsere Homepage oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht (Auszug) November/Dezember 2023

13.11.23	10:20 Uhr	Englisch A 1-12	LFD
14.11.23	18:00 Uhr	Tabellenkalkulation mit Excel unter Windows 10 für Ein- und Umsteiger	LFD
16.11.23	19:30 Uhr	NEU! Zuckerfrei schmeckt nicht? Natürlich! (2 Abende)	HIG
22.11.23	18:45 Uhr	NEU! Tanz`DICH!	LFD
27.11.23	17:45 Uhr	Indisches Festmenü	LFD
01.12.23	15:00 Uhr	Adventsbackerei mit Kindern und Eltern oder Großeltern	HIG

Anmeldung und Information

Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aegidienstraße 19
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel: 03606 650-4444

Konrad-Martin-Straße 101
37327 Leinefelde-Worbis
Tel: 03606 650-4445

Internet: <http://www.kvhs-eichsfeld.de/>

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL

Bereitschaftsdienst für Dezember 2023

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

i. A. Rudolf
Sachbearbeiterin

33. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel

Die 33. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ findet am

**Dienstag, den 28. November 2023 um 18:00 Uhr
in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1
(Verwaltungsgebäude WAZ)**

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 26.09.2023
5. Informationen des Verbandsvorsitzenden
6. Informationen der Werkleitung
7. Nachtrag 2023
8. Haushalt 2024
9. Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
10. Beschlussfassung Löschwasservereinbarung (Grundsatzbeschluss)
11. Bürgerfragestunde (max. 30 min)
12. Anfragen und Anregungen der Verbandsräte
13. Schließung der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil:

./.

Niederorschel, den 26.10.2023

Der Verbandsvorsitzende

Aus Vereinen und Verbänden

Nachrichten des VdK



Ortsverband Holungen

Wir gratulieren allen unseren Geburtstagskindern des Monats November recht herzlich zu Ihrem Ehrentag und wünschen alles erdenklich Gute im neuen Lebensjahr.

Vorabinformation für unsere Mitglieder

Mitte Dezember findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung mit Weihnachtsfeier statt. Einladungen dazu erfolgen schriftlich.

Der Vorstand

Übernachtungen im Eichsfeld steigen weiter

Lob und Anerkennung für das Ferienparadies Pferdeberg

Das Eichsfeld hat im ersten Halbjahr 2023 einen neuen Übernachtungsrekord erreicht. Gegenüber dem Jahr 2022, dem bisher drittbesten Jahresergebnis seit Erfassung im Eichsfeld, stiegen die Gästezahlen von Januar bis einschließlich Juni 2023 um 18 Prozent und im Vergleich zum Rekordjahr 2019 um zwei Prozent. Zudem konnten von den Thüringer Reisegebieten nur Erfurt und das Eichsfeld die Halbjahreswerte vor den Corona-Jahren 2020 und 2021 übertreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung geht der HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpennig davon aus, den bisherigen Spitzenwert von 488.426 Übernachtungen des Jahres 2019 schon in diesem Jahr zu toppen und das HVE-Ziel von 500.000 bereits in diesem Jahr zu erreichen.

Ein wichtiger Partner im Verbandsgebiet des HVE bzw. des Reisegebietes Eichsfeld ist das Kolping Ferienparadies Pferdeberg in Duderstadt, das in diesem Jahr sein 40-jähriges Jubiläum feierte. Es wird als Familien- und Tagungsstätte für Gruppenreisen, Familienurlaube, Tagungsreisen oder Klassenfahrten intensiv genutzt.

Analog zu den steigenden Gästezahlen im Eichsfeld nehmen diese auch im Ferienparadies Pferdeberg erfreulicherweise stetig zu. So konnten hier im Jahr 2018 noch 23.850 Übernachtungen registriert werden; in 2022 waren es bereits 26.032.

„Statistisch betrachtet übernachtete damit nahezu jeder fünfte Tourist des niedersächsischen Eichsfelds auf dem Pferdeberg bei Duderstadt und jeder 18. der gesamten Destination Eichsfeld. Das Kolping Ferienparadies Pferdeberg hat damit eine signifikante Bedeutung für den Tourismus und ist wahrlich ein zuverlässiger sowie anerkannter Leistungserbringer“, so Gerold Wucherpfennig abschließend.

Gerold Wucherpfennig
HVE-Vorsitzender

Deutscher Wandertag 2024: Das Eichsfeld kulinarisch entdecken

Am Montag, dem 9. Oktober 2023, fand eine Auftaktveranstaltung für gastronomische Betriebe im Eichsfeld statt, organisiert vom Projekt-Team des 122. Deutschen Wandertags 2024.

Im kommenden Jahr werden in der Region bis zu 30.000 Wanderer erwartet, die das Eichsfeld neben dem Wandern auch kulinarisch entdecken möchten. Die gastronomischen Betriebe spielen dabei eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass sich alle Gäste rundum wohlfühlen.

Während einer Präsentation des Deutschen Wandertags und der Vorstellung verschiedener Möglichkeiten zur Unterstützung trafen Gastronomen und das Projekt-Team in entspannter Atmosphäre im Hotel Keppler's Ecke in Wingerode zusammen. Auch die Brauerei Neunspringe als Kooperationspartner unterstützt das Großprojekt, weswegen Vertriebsleiter Ralf Lenker den Gastronomen eine ganz besondere Idee vorstellte: Passend zum Deutschen Wandertag 2024 wird ein spezielles Wanderbier mit entsprechendem Logo auf den Markt kommen.

Während anschließender Gespräche wurden Informationen, Ideen und Vorstellungen ausgetauscht, um sicherzustellen, dass der 122. Deutsche Wandertag 2024 auch gastronomisch ein besonderes Erlebnis wird, das die Erwartungen der Wanderer erfüllt.

Gastronomen, die nicht an der an der Infoveranstaltung teilnehmen konnten und ebenfalls Unterstützung anbieten wollen, können sich telefonisch unter der 03606/677452 melden oder per Mail an orga@dwt2024.de wenden für weitere Informationen.



Ralf Lenker (Brauerei Neunspringe) präsentiert den Gastronomen das künftige Wanderbier.

Einladung zur Gewässer-/Verbandsschau 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne des § 7 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper die jährliche Verbandsschau für die nachstehenden Bereiche des Verbandsgebietes durch:

Landgemeinde Am Ohmberg

Dazu laden wir Sie am

30.11.2023 ab 09:00 Uhr

ein.

Treffpunkt ist die Landgemeinde Am Ohmberg, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg.

Sollte eine persönliche Teilnahme nicht möglich sein, bitten wir Sie uns im Vorfeld Ihre Hinweise/Anmerkungen/Anliegen/Probleme zu den Gewässern 2. Ordnung rechtzeitig mitzuteilen, damit diese im Rahmen der Gewässerschau begutachtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Kai-Michael Urspruch
Geschäftsführer

Veranstaltungen

Gut Herbigshagen

Angebote Ende November/Dezember Natur-Erlebniszentrum

Mittwoch, 29. November, 15:00 - 18:00 Uhr
Winterliche Weidenwerkstatt

Ihr seid gern kreativ und sucht noch nach Ideen für eine natürliche Weihnachtsdeko? Wir zeigen euch, wie man mit Weidenzweigen ganz einfach schöne Objekte gestalten und verzieren kann. Erwachsene 19,00 Euro, Kinder bis 12 Jahren 16,00 Euro.

Sonntag, 3. Dezember, 1. Advent, 11:00 - 17:00 Uhr
Gut Herbigshagener Weihnachtsmarkt

Wenn es auf Gut Herbigshagen nach Glühwein, Punsch und Bratwurst duftet, ist es wieder so weit: Der traditionelle Weihnachtsmarkt hat geöffnet! Am 1. Advent können wieder Kunsthandwerk und kreative Geschenkideen entdeckt und erworben werden. In den gemütlichen Räumen des Natur-Erlebnishauses freuen sich regionale Ausstellerinnen und Aussteller auf ihren Besuch. Von 11 bis 17 Uhr präsentieren sie handgeschöpfte Seifen, ätherische Öle, weihnachtliche Kränze und Kugeln, Gestricktes und Genähtes, Gedrechseltes aus Holz sowie viele weitere Überraschungen. Für Kinder werden Mitmach- und Bastelaktionen angeboten. Eintritt frei.

Mittwoch, 6. und Dienstag, 12. Dezember, jeweils 14:30 - 17:00 Uhr

Weihnachten im Stall

Adventliche Stimmung mit Schaf, Ziege und Esel: Gut Herbigshagen lädt zu einem vorweihnachtlichen Nachmittag im Schaustall ein. In gemütlicher Atmosphäre wird eine Adventsgeschichte vorgelesen, bevor es für die Kinder heißt: Eimer und Schaufel in die Hand und Mithelfen beim Versorgen der Hoftiere. Die Erwachsenen dürfen gern zuschauen oder sich schon am Lagerfeuer wärmen. Zum Ausklang gibt es für alle heißen Apfelpunsch und Stockbrot. 10,00 Euro pro teilnehmendem Kind.



Die Kinder erwarten unvergessliche Tierbegegnungen im Stall

Jeweils Anmeldung und Information:
Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen
Sielmann-Weg 1, 37115 Duderstadt
Tel. 05527 914-208
besucherservice@sielmann-stiftung.de

Herzlich willkommen im WEG DER MITTE Kloster Gerode

Die Herbstzeit lädt ein zu innerer Einkehr. Das schöne Ambiente im lieblich gelegenen Kloster Gerode, leckeres und reichhaltiges vegetarisches Essen, BenefitYoga®, Meditation, Musik und Gesprächsrunden zum Austausch unterstützen Sie, Ihr inneres Gleichgewicht zu finden und bei guter Gesundheit zu bleiben. Genießen Sie die Stille und Abgeschiedenheit dieses besonderen Ortes ganz in Ihrer Nähe.



Angebote November/Dezember 2023

14. - 26.11. Kloster auf Zeit - Aufenthalt für 2 - 12 Tage
 16. - 26.11. Azidose-Detox-Kur - zur Entsäuerung, Entgiftung und nachhaltigen Stärkung der Gesundheit. Werden Sie aktiv für Ihr Wohlbefinden.
 23. - 26.11. Abschied und Neubeginn - aus Abschieden versöhnt und gestärkt hervorgehen
 30.11. - 03.12. Kloster auf Zeit - Aufenthalt für 2 oder 3 Tage
 01. - 03.12. Nada Yoga - Chanting und Yogapraxis mit Klang
 07. - 10.12. Kloster auf Zeit - Aufenthalt für 2 oder 3 Tage
 29.12. - 02.01. Silvester - innere Einkehr - eine inspirierende und lebendige Erfahrung für Menschen, die bewusst und in Gemeinschaft den Jahreswechsel erleben möchten

BenefitYoga® ist als wirkungsvolle Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge anerkannt.

Die Gebühren für die in den Seminaren enthaltenen BenefitYoga®-Stunden werden von den meisten gesetzlichen Gesundheits- und Krankenkassen ganz oder teilweise erstattet.

Weitere Informationen und Anmeldung:

www.wegdermitte.de

Tel.: 036072-8200

klostergerode@wegdermitte.de

Rund um Familie, Gesundheit & Soziales

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 036075 690072

www.kerbscher-berg.de

E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin/Kursbeginn	Thema	Referent/in
November 2023		
Fr, 10.11. 19.30	Uhr Kinderkrankheiten natürlich lindern (online)	Melanie Schnur
Do, 16.11. 19.30	Uhr Was Kinder klug und glücklich macht	Veronika Seeland
Do, 16.11. 19.30	Uhr Naturseife selbst herstellen	Dr. Gabriele Hentrich
Sa, 18.10. 10.00	Uhr Nähkurs - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	Birgit Weigmann
Sa, 18.11. 10.00	Uhr Achtsamkeits- und Meditationsretreat zum Bewegen, Durchatmen und Entspannen	Ellen Görke
Mo, 20.11. 17.30	Uhr 100 Pro für Leib & Seele - Das Verwöhn-Programm für Frauen	Annegret Rhode
Di, 21.11. 19.00	Uhr Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x)	Harald Sterner
Do, 24.11. 09.30	Uhr Smartphone-Einsteigerkurs für Android	Daniela Napp
So, 26.11. 10.30	Uhr Familiengottesdienst	
Mo, 27.11. 19.30	Uhr Adventskränze wickeln und gestalten	Simone Rodenstock-Köhler
Di, 28.11. 19.30	Uhr Adventskränze wickeln und gestalten	Simone Rodenstock-Köhler
Mi, 29.11. 19.30	Uhr Adventskränze wickeln und gestalten	Simone Rodenstock-Köhler
Dezember 2023		
Sa, 02.12. 15.00	Uhr Besinnlich-kreativer Nachmittag vor dem 1. Advent	
Di, 06.12. 09.00	Uhr Stilltreff für Schwangere und Mütter	Monika Hucke
Fr, 08.12. 09.30	Uhr Zwergensprache für Eltern (12x)	Barbara Mößner
So, 10.12. 19.00	Uhr Weltweites Kerzenleuchten - Andacht für verstorbene Kinder	



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg

Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg, Ansprechpartnerin: Frau Müller, Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de **Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil:** LINUS WITTECH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen der Eichsfeldwerke

WanderBus - Geführte Wanderung am 22. Oktober 2023:

Spurensuche auf dem neuen TOP-Grenzwanderweg Schiffersgrund

Heilbad Heiligenstadt | Eichsfeld, 17. Oktober 2023: Bei der letzten Tour der diesjährigen WanderBus-Saison werden die Teilnehmer am Sonntag, den 22. Oktober 2023 auf dem neuen TOP-Grenzwanderweg Schiffersgrund unterwegs sein. Die Entdeckertour führt vom ältesten Grenzmuseum Deutschlands, dem Grenzmuseum Schiffersgrund, über den Kolonnenweg nach Sickenberg.

Stefan Sander, Gebietsbetreuer der Stiftung Naturschutz Thüringen, vermittelt während der Wanderung viel Wissenswertes zur Erinnerungskultur DDR-Grenze und informiert zum Nationalen Naturmonument Grünes Band Thüringen. Entlang des Waldrandes führt die Route auf einem parallel verlaufenden Premiumwanderweg nach Asbach. Auf dem Kolonnenweg geht es am Grenzmuseum, entlang des längsten original erhaltenen Teilstückes des Grenzzaunes mit 537 Metern, zum Aussichtspunkt Heierkopf. Hier lädt ein Replika-Beobachtungsturm der 50er Jahre zu einem Rundblick ein. Anschließend geht es bergab ins Werratal. Nach einer kurzen Fahrt mit dem WanderBus ist eine Einkehr im Gasthaus „Zur Alten Stockmacherei“ in Lindewerra geplant.

Der WanderBus startet um 09:30 Uhr am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Worbis. Zustiegsmöglichkeiten bestehen am ZOB Leinefelde um 09:40 Uhr sowie am ZOB Dingelstädt um 10:00 Uhr. In Heilbad Heiligenstadt kann in der Petristraße um 10:20 Uhr und am ZOB um 10:25 Uhr zugestiegen werden. Die Rückfahrt von der Haltestelle Wahlhausen/ Werratalweg erfolgt um 17 Uhr.

Große und kleine Wanderfreunde können einfach an der jeweiligen Bushaltestelle einsteigen und sich bequem und umweltbewusst vom WanderBus zum Ausgangspunkt der Führung bringen lassen. Die Tickets kosten für Erwachsene 10 Euro und für Kinder 5 Euro. Beim Familienticket fahren zwei Kinder kostenlos mit. Die Führungen sind im Preis enthalten. Auch größere Gruppen können nach vorheriger Anmeldung in der Mobilitätszentrale der EW Bus in Leinefelde (Telefon: 03605 515253) teilnehmen.

Für Rückfragen zur Wanderung steht Uwe Müller vom Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal unter Telefon: 0361 573915004 gern zur Verfügung.



Mit dem Bus die Region erkunden: Auf der siebten Tour des Jahres bringt der WanderBus Fahrgäste zum TOP-Grenzwanderweg Schiffersgrund
Foto: Alexander Klingebiehl

Ablesung der Erdgaszähler im Dezember



Heilbad Heiligenstadt | 27.10.2023: Im Auftrag der EW Eichsfeldgas GmbH wird im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Dezember 2023 die Ablesung der Zählerstände vorgenommen.

Es wird darum gebeten, dass alle Kunden die Messeinrichtungen zugänglich halten. Die Zählerableser können sich mit einem Ausweis legitimieren. Sie sind nicht berechtigt, Bargeld zu kassieren.

Kunden, die während des gesamten Zeitraums nicht zu Hause sind, werden gebeten, die entsprechenden Zählerstände selbst abzulesen und der EW Eichsfeldgas GmbH schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Auf der Internetseite www.eichsfeldwerke.de können die Zählerstände auch direkt online übermittelt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Kontakt:

EW Eichsfeldgas GmbH
Worbis, Hausener Weg 32
37339 Leinefelde-Worbis

Email: netznutzung@ew-netz.de

Telefon: 036074 384-34 / -18

Fax: 036074 384-66